

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

IV. Dienstzulagen

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

IV. Dienstzulagen.

§ 21.

Dienstzulagen auf Grund
des Gehaltstarifs und des
Staatsvoranschlags.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt aufgrund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen).

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

Die Dienstzulagen fallen weg, sobald in den Voraussetzungen, unter denen sie verwilligt worden sind, eine Änderung eintritt, so insbesondere bei Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle. Sofern die Dienstzulagen einen Bestandteil des Einkommensanschlags gebildet haben (Absatz 2), können sie insoweit zurückgezogen werden, als späterhin Zulagen anfallen. Die in den Einkommensanschlag aufgenommenen Dienstzulagen sind mangels besonderer Bestimmung jedenfalls insoweit zurückziehen, als der Beamte späterhin in einen höheren Einkommensanschlag eintritt, als er für ihn zur Zeit der Verwilligung der Dienstzulage erreichbar war.

§ 22.

Dienstzulagen für die Ver-
setzung höherer Amts-
stellen.

Einem Beamten, welcher eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) einstweilen versieht, kann für die Dauer dieser Dienstbesorgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für diese Amtsstelle vorgesehenen Zulage (§ 11), in Ausnahmefällen auch bis zur doppelten Höhe verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten für die einstweilige Ver-

setzung derselben eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Die Bewilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversetzung innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mindestens drei Monate dauert.

Zurückziehung budget-
mäßiger Dienstzulagen bei
Zulageanfall.

§ 23.

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen im ganzen oder teilweisen Betrage der letzteren nach und nach in Wegfall kommen. Ferner kann bestimmt werden, daß sie erst zurückgezogen werden, wenn und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts.)

V. Wandelbare Bezüge.

Wandelbare Bezüge als
zusätzlicher Einkommens-
teil und als Dienstein-
kommen überhaupt.

§ 24.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommens-
teilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare
Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vor-
schriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesent-
lichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt
diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein be-
stimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Ein-
kommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehalts-
tarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag
von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen